

Religiös – säkular – neutral: Religion und Staat

Beitrag von Thomas Heinrichs zur Werkstatt der Religionen und Weltanschauungen am 15.11.2017

Das heute in Europa überall vorfindliche Verhältnis von Religionen/Weltanschauungen und Staat entwickelte sich seit dem 15. Jahrhundert in einem in ganz Europa in den Grundzügen einheitlichen, regional und national aber je spezifisch kulturell geprägten Prozess.

Es wird im wesentlichen beeinflusst durch die Einsicht in die Notwendigkeit einer staatlichen Neutralität in einer religiös und weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft, durch den Kampf des Bürgertums gegen die Kirchen als Träger der feudalen Ordnung, durch die philosophische Religionskritik in Humanismus und Aufklärung und durch die Erkenntnisse der Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Kopernikus, Galilei, Feuerbach, Marx, Darwin, Freud), die die religiösen Weltbilder dekonstruierten.

Das Verhältnis von Staat und Kirche, welches in diesem Prozess entsteht, der ca. mit dem Ende des 19. Jahrhunderts in den Grundzügen abgeschlossen ist, ist durch drei Prinzipien geprägt: 1. die Trennung von Staat und Religionen/Weltanschauungen, 2. die Neutralität und Parität und 3. die positive wie negative Religions-/Weltanschauungsfreiheit.

Trennung von Staat und Religionen/Weltanschauungen bedeutet, dass sie nicht institutionell verknüpft sein dürfen. Neutralität und Parität bedeutet, dass der Staat Religiosität oder weltanschauliche Bindung als solche nicht fördern darf, dass er nicht eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Position übernehmen oder bevorzugen darf und dass er, sofern er mit den Religionen und Weltanschauungen kooperiert, alle gleich behandeln muss. Positive wie negative Religions-/Weltanschauungsfreiheit bedeutet, dass alle Bürger in der Zivilgesellschaft ihre Religion oder Weltanschauung im Rahmen der staatlichen Grundordnung leben dürfen, wie sie wollen (positive Freiheit), dass andererseits Bürger aber auch das Recht haben, von der Religions- und Weltanschauungsausübung anderer Bürger soweit möglich nicht betroffen zu werden (negative Freiheit).

Auch bei Beachtung dieser drei Grundprinzipien gibt es in allen Staaten Europas weiterhin Kooperationen zwischen dem Staat und den Religionen/Weltanschauungen. Das ist auch gar nicht anders möglich, da die Religionen/Weltanschauungen wichtige gesellschaftliche Kräfte sind und der Staat mit ihnen ins Verhältnis treten muss.

Ein solches Kooperationsverhältnis ist z.B. der Religions- und Weltanschauungsunterricht an der Schule. In Deutschland ist er – mit Ausnahme Bremens, Berlins und Brandenburgs – ordentliches Schulfach in der jeweiligen Konfession. In Frankreich findet er in Elsas-Lothringen an allen Schulen statt, ebenso in den katholischen Privatschulen, in den übrigen Regionen Frankreichs haben die Grundschüler an den staatlichen Schulen einen Tag in der Woche schulfrei, um in

ihrer Religion unterrichtet zu werden, an den weiterführenden Schulen wird er durch von den Eltern bestellte Schulgeistliche durchgeführt. In England ist er verpflichtendes Schulfach und wird überkonfessionell unterrichtet.

Man kann an diesem Beispiel gut sehen, dass es überall Kooperationsverhältnisse gibt, auch wenn diese national und regional gewachsen aus der jeweiligen Historie unterschiedlich ausgestaltet sind.

Der Staat kooperiert mit den Religionen und Weltanschauungen, weil er ihre positiven Integrationseffekte nutzen und mögliche Desintegrationseffekte durch Religionen und Weltanschauungen vermeiden will (vgl. hierzu mein Interview auf der Seite der [Landeszentrale für politische Bildung Brandenburg](#)).

Jede Gesellschaft muss sich immer wieder neu integrieren. Die neuen Generationen und überhaupt alle sozialen Gruppen müssen immer wieder neu integriert werden, damit ein friedliches Zusammenleben möglich ist.

Solche Integrationsprozesse werden wesentlich durch zivilgesellschaftliche Verbände und Gruppen geleistet, vom Arbeitsplatz über den Sport- und Kleingartenverein bis zur Nachbarschaft. Integration ist ein Prozess mit vielen Ebenen. Für unsere Fragestellung ist lediglich der Teilaspekt der moralischen Integration, der Integration in das grundlegende Werte- und Normensystem der Gesellschaft relevant.

Alle Verbände und Gruppen stellen Normen auf und sanktionieren Verstöße, von den Regeln am Arbeitsplatz, über Spielregeln bis zu Hausordnungen. Die Einbindung in solche Verbände dient mittelbar auch der Einbindung in die Gesellschaft als ganze.

Wir schicken unsere Kinder nicht nur wegen der körperlichen Ertüchtigung in den Sportverein, sondern auch damit sie lernen, dass es Regeln gibt, an die man sich halten muss, und Sanktionen, wenn man das nicht tut.

Auch die Religionen und Weltanschauungen sind solche zivilgesellschaftlichen Verbände. Sie unterscheiden sich jedoch von allen anderen Verbänden und Gruppen darin, dass sie nicht Regel- und Normensysteme für spezielle soziale Bereiche aufstellen, sondern generelle Normensysteme für das Leben und Zusammenleben der Menschen überhaupt. Der einzige andere gesellschaftliche Akteur, der dies tut, ist der Staat selbst. Damit stehen Religionen/Weltanschauungen und Staat miteinander in Konkurrenz (vgl. hierzu meinen Aufsatz [»So wenig wie möglich und so viel wie nötig. Überlegungen zum Verhältnis von Religion/Weltanschauung und Politik«](#)).

Der Staat setzt die Grundrechte, die demokratischen Regeln und die Strafrechtsnormen als grundlegende Werte und Normen des Gemeinwesens. Auch die Religionen haben solche grundlegenden Werte- und Normensysteme. Wenn die staatlichen und die religiös oder weltanschaulich begründeten Moralen übereinstimmen, so verstärken sie die positiven In-

tegrationseffekte, wenn sie voneinander abweichen, kann es zu Desintegrationseffekten kommen.

Wenn § 212 des Strafgesetzbuches den Totschlag verbietet und es religiöse Normen gibt, die dies auch tun, dann wird dieselbe Norm auf zwei unterschiedliche Weisen begründet – einmal durch eine demokratisch legitimierte Entscheidung und einmal durch ein göttliches Gebot – und auf zwei unterschiedliche Weise sanktioniert – einmal durch eine Gefängnisstrafe und einmal dadurch, dass man eine Sünde begeht. Dies verstärkt die moralische Integration.

Wenn das Familienrecht des Staates die Scheidung und Wiederverheiratung erlaubt, die katholische Kirche dies jedoch ablehnt, dann gibt es an dieser Stelle einen Konflikt, der die staatliche Norm schwächt.

Im schlimmsten Fall kann eine solche Diskrepanz zu sozialen Desintegrationseffekten führen. Moralkonflikte können aber auch positiv sein und konstruktive Diskussionen befördern oder auch Widerstand gegen negative staatliche Entwicklungen ermöglichen.

Am Beispiel des Religions-/Weltanschauungsunterrichts in der Schule kann man sehen, wie Integration durch Kooperation funktioniert. Der Staat gibt den Religionen die Gelegenheit, auf seine Kosten in der Schule ihre nachwachsende Generation in ihrer Lehre zu unterrichten. Dafür erhält er die Möglichkeit, über den Inhalt des Unterrichts eine Kontrolle auszuüben. Er genehmigt den Lehrplan nur, wenn er mit der staatlichen Grundordnung übereinstimmt. Er legt fest, wie die Lehrer ausgebildet sein müssen, damit sie den Unterricht erteilen dürfen, und er hat das Recht, in der Schule zu prüfen, ob die Religions-/Weltanschauungslehrer sich an diesen staatlichen Rahmen auch halten ([vgl. für Berlin Nr. 8 der AV Religions- Weltanschauungsunterricht](#)).

Auch in solchen Kooperationsverhältnissen muss der Staat selber neutral bleiben und darf die Religionen und Weltanschauungen nicht ungleich behandeln.

Derzeit gibt es aufgrund der geänderten soziale Lage hier neue Probleme. Während bis in die 60er Jahre die deutsche Gesellschaft weitgehend homogen christlich war, hat sie sich seitdem in erheblichem Umfang pluralisiert. Es gibt inzwischen den Islam und die weltanschaulichen Humanisten als sozial relevante religiöse/weltanschauliche Gruppen sowie eine Vielzahl anderer kleiner Religionen und Weltanschauungen (in Berlin über 250). Daneben gibt es eine große Zahl Konfessionsfreier, die sich überhaupt nicht mehr bewusst religiös oder weltanschaulich positionieren.

In diesem veränderten sozialen Kontext stellt sich an vielen Stellen die Frage der Neutralität des Staates neu. Wenn so gut wie alle Schüler christlich sind, wird das Kreuz im Klassenzimmer nicht als Bruch mit der Neutralität empfunden. Wenn jedoch nur noch 55 % christlich sind und der Rest anders orientiert ist, empfinden alle anderen das Kreuz als Bruch mit der Neutralität, weil hier einseitig des Christentum privilegiert wird.

Unter diesen veränderten Bedingungen muss Neutralität neu bestimmt werden. In England gibt es am obersten Gericht einen Richter, der einen Sikh-Turban trägt. Wenn dies in Deutschland am Bundesgerichtshof der Fall wäre, wäre das ein großes Streitthema. Wann ist ein Gericht neutral? Nur dann, wenn alle eine Robe und ein weißes Hemd tragen und keinerlei religiöse Symbole, oder ist es möglicherweise auch dann neutral, wenn die eine Richterin ein Kopftuch trägt, die andere ein Kreuz, der dritte eine Kipa, der vierte einen Sikh-Turban und der fünfte gar nichts? Könnte man nicht auch bei einem solchen Gericht davon ausgehen, dass die immer vorhandene private religiöse/weltanschauliche Positionierung der Richter bei der Urteilsfindung keine Rolle spielt, weil bei einem so plural zusammengesetzten Gericht keine bestimmte Position sich durchsetzen könnte? Was Neutralität bedeutet, muss immer im sozialen Kontext bestimmt werden. Diese Prozesse laufen bei uns gerade (vgl. zum Kopftuch in der Schule [meinen Beitrag in hpd.](#))

Auch die Frage der Gleichbehandlung der Religionen und Weltanschauungen stellt sich neu. Das Religions- und Weltanschauungsrecht sowie auch Politik und Verwaltung gehen davon aus, dass Religionen und Weltanschauungen in Kirchen organisiert sind, hochgradig bürokratisch verwaltet und hierarchisch. Historisch ist diese Form von christlicher Organisation im Gleichlauf mit der Entwicklung des bürgerlichen Staates entstanden. Sie ist jedoch eine absolute Ausnahme im Feld der Religionen und Weltanschauungen. Weder ist es bei anderen Religionen und Weltanschauungen üblich, dass jemand in eine formale Organisation eintreten muss, um Angehöriger der Religion oder Weltanschauung zu sein, noch dass es eine strenge religiös-weltanschauliche Hierarchie gibt.

Dies führt dazu, dass, wenn z.B. die anders organisierten Muslime und Humanisten gleiche Rechte einfordern, z.B. das Recht, einen Religions-/Lebenskundeunterricht an den Schulen durchzuführen, sie häufig scheitern (Berlin ist hier ein Ausnahmefall).

So ist es bei den Muslimen so, dass die Regierungen der Bundesländer nicht bereit sind, mit den Moscheegemeinden vor Ort zu kooperieren (was z.B. in England üblich ist und auch in Deutschland bei kleineren christlichen und jüdischen Gruppierungen problemlos möglich ist). Die Bundesländer verlangen stattdessen zentrale Organisationen für das Land. Wenn sich jedoch die Muslime dann in Dachverbänden zusammenschließen, werden diese nicht anerkannt, weil sie keine Religionsgemeinschaften seien. Erst letzthin hat dies wieder das OVG Münster so entschieden.

Ebenso ist in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ein Antrag des dortigen Humanistischen Verbandes auf Einführung von Lebenskundeunterricht abgelehnt worden, weil nur formale Vereinsmitglieder als Schüler anerkannt worden sind.

Man sieht hier, dass das bestehende Rechtssystem nicht mehr passt und die erforderliche Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die anders organisiert sind als die Kirchen, nicht mehr leisten kann. Hier besteht erheblicher Reformbedarf (vgl. zum

Diskriminierungsrisiko wegen der Weltanschauung meine [Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) sowie meinen Aufsatz »Die Kirchenförmigkeit des Rechts der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften« in: Thomas Heinrichs, [Religion und Weltanschauung im Recht. Problemfälle am Ende der Kirchendominanz](#), Aschaffenburg 2017, S. 85-122).